

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1955

Nummer 113

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 20. 8. 1955, Gemeinsame Dombau-Losbrieflotterie 1955. S. 1725.
VI. Gesundheit: 5. 8. 1955, Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein. S. 1726.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 22. 8. 1955, Zur Verordnung zur Ausführung von § 9 des Mutterschutzgesetzes vom 22. August 1955 (GV. NW. S. 183). S. 1727.
RdErl. 23. 8. 1955, Notunterkunft „Ost“; hier: Erstattung der Aufwendungen für die Errichtung neuer Notunterkünfte ab 1. April 1955. S. 1731.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

Z B 3. Haushalt und Recht — Vermögens- und Schuldenverwaltung: RdErl. 18. 8. 1955, Entlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen aus der Haftung für die zur Sicherung von Landesdarlehen bestellten Hypotheken. S. 1734.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 22. 8. 1955, Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen; hier: Anschluß von Stockwerksheizungen an den Schornstein. S. 1736.

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft: RdErl. 16. 8. 1955, Unterbringung von Zuwanderern aus der SBZ — 5. SBZ-Bauprogramm. S. 1736.

K. Justizminister.

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 112 verzögert sich um wenige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Gemeinsame Dombau-Losbrieflotterie 1955

Bek. d. Innenministers v. 20. 8. 1955 —
I C 4/24—33.13

Dem Dombauverein in Minden i. W., Minden,
dem Willibrordi-Dombauverein e. V., Wesel,
dem Verein zur Erhaltung des Xantener Domes, Xanten,
dem Münsterbauverein e. V., Essen,

— vertreten durch den Münsterbauverein e. V., Essen,
z. Hd. v. Herrn Oberbürgermeister i. R. Dr. Rosendahl,
Essen, Am Münster 4 —

habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) in Verbindung mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Lotterie in Form einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienziehung

für die Zeit vom 1. November 1955 bis 30. Dezember 1955
im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 300 000 DM, eingestellt in 600 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM, aufgeteilt in je 12 Reihen (A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M) zu je 50 000 Losen.

Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten, der den Gewinn genau bezeichnen muß.

Mit der Lotterie ist eine Prämienziehung verbunden, die am 31. Dezember 1955, vormittags um 11 Uhr, in Krefeld, Hochstraße 54, öffentlich unter Aufsicht eines Notars stattfindet.

— MBI. NW. 1955 S. 1725.

VI. Gesundheit

**Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 5. August 1955**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat am 9. Juli 1955 gem. § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 5. Februar 1952 i. d. F. d. Bek. v. 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) die folgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 5. August 1955 — VI A/2 — 12/23 R — genehmigt worden ist:

§ 1

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Zahnärztekammer von den ihr angehörenden Zahnärzten Beiträge.

(2) Der Beitrag richtet sich nach der anliegenden Beitragstabelle.

§ 2

(1) Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Alle Zahnärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Zahnärztekammer tätig sind, werden für das laufende Jahr zur Beitragsleistung herangezogen.

(2) Niedergelassene Zahnärzte, die nicht zu den RVO- oder zu den Ersatzkassen zugelassen sind, stufen sich in eine der Beitragsgruppe 1b oder 2a ein. Die Einstufung ist für jedes Kalenderjahr erneut vorzunehmen und der Zahnärztekammer bis zum 31. März des betreffenden Jahres mitzuteilen. Liegt die Einstufung bis zu diesem Zeitpunkt der Zahnärztekammer nicht vor, so hat die Beitragszahlung nach Beitragsgruppe 1b zu erfolgen.

(3) Ein Zahnarzt wird erstmalig in dem auf dieerteilung der Bestallung folgenden Kalendervierteljahr zur Beitragsleistung herangezogen.

§ 3

Die Beiträge sind jährlich in 4 Raten zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres an die Zahnärztekammer zu zahlen.

§ 4

- (1) Zahnärzte, die ihre Beiträge nicht aufzubringen vermögen, können einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß stellen. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kammervorstand.
- (3) Der Kammervorstand kann für die Bearbeitung und Entscheidung derartiger Anträge Richtlinien beschließen.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1955 in Kraft.

Beitragstabelle

(Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein)

Der Beitragssatz beträgt im Jahr für

1. a) Zahnärzte mit RVO-Zulassung	186,— DM
b) Nichtkassenzahnärzte, deren Praxisumsatz mindestens dem Durchschnittsumsatz der RVO-Kassenzahnärzte entspricht	186,— DM
2. a) Sonstige Nichtkassenzahnärzte	126,— DM
b) Zahnärzte mit T-Zulassung	126,— DM
3. Beamte und festangestellte Zahnärzte	60,— DM
4. Zahnärzte, die als Assistenten oder Vertreter tätig sind	24,— DM
5. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben	12,— DM

— MBl. NW. 1955 S. 1726.

1955 S. 1727
berichtigt durch
1955 S. 181/1/12

G. Arbeits- und Sozialminister**Zur Verordnung zur Ausführung von § 9
des Mutterschutzgesetzes vom 22. August 1955
(GV. NW. S. 183).**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 8. 1955 —
III B 5 — 8413 — III A 1 — 9036.01/181

Auf Grund der Ermächtigung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) v. 24. Januar 1952 (BGBL. I S. 69) ist mit der obengenannten Verordnung die Befugnis zur Entscheidung über eine Zulässigkeitserklärung bei Kündigungen und die Gewährung von Leistungen nach § 13 MSchG den Regierungspräsidenten übertragen worden. Bei der Ausübung dieser Befugnisse ist folgendes zu beachten:

- I. 1. Einer besonderen Zulässigkeitserklärung bedarf die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Niederkunft, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Niederkunft bekannt war oder innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird (§ 9 Abs. 1 Satz 1 MSchG).

Besteht darüber Streit oder Ungewißheit, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt, so ist es nicht Aufgabe der Behörde, über das Erfordernis der Zulässigkeitserklärung einen Bescheid zu erteilen, da die Entscheidung darüber, ob die Kündigung ohne besondere Zulässigkeitserklärung zulässig ist, dem Arbeitsgericht obliegt. Wird in solchen Fällen um eine Zulässigkeitserklärung gebeten, so ist über den Antrag zu entscheiden. Es ist dem Arbeitgeber überlassen, ob er eine nicht zweifelsfreie Mitteilung der Arbeitnehmerin über das Bestehen einer Schwangerschaft gegen sich gelten lassen und deshalb die Kündigung von der Zulässigkeitserklärung der Behörde abhängig machen will. Entsprechendes gilt, wenn es umstritten ist, ob dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft bekannt war oder innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung mitgeteilt worden ist.

2. Nur eine Kündigung des Arbeitgebers kann für zulässig erklärt werden. Anträge, die auf die Genehmigung der Beendigung eines auf bestimmte Zeit oder für einen besonderen Zweck eingegangenen Arbeitsverhältnisses oder eine Anfechtung des Arbeitsvertrages gerichtet sind, sind sofort mit

dem Hinweis auf die nicht gegebene Zuständigkeit zurückzugeben. Gleiches gilt bei Aufhebung des Arbeitsvertrages durch Vereinbarung der Parteien.

Ist jedoch fraglich, ob etwa in der Einstellung als Saisonarbeiterin in einem Saisonbetrieb der stillschweigende Abschluß eines für die Dauer der Saison befristeten Arbeitsverhältnisses enthalten ist oder stehen auch in anderen Fällen Zeit- oder Zweckbestimmung nicht fest, so ist davon auszugehen, daß der Antrag vorsorglich gestellt wird. Es ist daher über ihn zu entscheiden.

§ 29 des Heimarbeitsgesetzes ist zu beachten. Danach ist unter den dort bestimmten Voraussetzungen das Rechtsverhältnis des in Heimarbeit Beschäftigten grundsätzlich zu einem kündbaren Dauerverhältnis geworden. Ist jemand von dem § 1 Abs. 2 HAG bestimmten Personenkreis durch die Entscheidung des zuständigen Heimarbeitsschusses (§ 1 Abs. 4 HAG) oder des Arbeits- und Sozialministers den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt worden, so ist zu beachten, daß der Schutz des § 29 HAG durch die Gleichstellungsentcheidung nur durch ausdrückliche Erstreckung auf diese Vorschrift herbeigeführt wird.

3. Nur eine noch aussprechende Kündigung kann für zulässig erklärt werden. Bei Anträgen auf Genehmigung einer bereits ausgesprochenen Kündigung ist dem Antragsteller mitzuteilen, daß nach der herrschenden Auffassung die Zulässigkeitserklärung nur für eine nach ihrem Zugang erfolgende Kündigung wirksam ist.

4. Mit der Zulässigkeitserklärung wird eine Feststellung darüber, ob eine ordentliche oder fristlose Kündigung gerechtfertigt ist, nicht getroffen. Nach Zugang der Erklärung der Zulässigkeit steht es beim Arbeitgeber, ob er unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder, wenn er glaubt, daß die Voraussetzungen dafür gegeben seien, fristlos kündigen will.

5. Die Zulässigkeitserklärung kann an Auflagen gebunden werden (vgl. hierzu Herschel: BABI. 1952 S. 104). Es kann auch eine Kündigung mit der Maßgabe für zulässig erklärt werden, daß sie erst zu einem bestimmten Zeitpunkt wirksam wird.

- II. 6. Nach Abs. 2 Satz 1 des § 9 MSchG kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären.

Der „besondere Fall“ ist ein bestimmter Rechtsbegriff. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist er gleichbedeutend mit etwas Seltenem und Außergewöhnlichem. Dem Wort „ausnahmsweise“ kommt deshalb eine selbständige Bedeutung gegenüber dem Begriff des besonderen Falles nicht zu, sondern es unterstreicht ihn in dem Sinne, daß nur in seltenen Ausnahmefällen die Grundlage zur Ausübung des Ermessens gegeben ist, zu dem das Wort „kann“ die Behörde ermächtigt.

Es kann sich sowohl um Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten der Arbeitnehmerin liegen, als auch um betriebliche Erfordernisse handeln, die einer Weiterbeschäftigung in dem Betriebe entgegenstehen.

7. Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten der Arbeitnehmerin liegen, kommen vor allem in Betracht, wenn eine besonders grobe Pflichtverletzung vorliegt, die die Weiterbeschäftigung für den Arbeitgeber unzumutbar erscheinen läßt. Es muß zweifelsfrei feststehen, daß das Verhalten der Arbeitnehmerin nicht durch die besondere seelische Verfassung während der Schwangerschaft bedingt ist. Einen gewissen Anhaltspunkt dafür kann das Verhalten der Arbeitnehmerin vor Beginn der Schwangerschaft bieten. Gleichwohl kann ein besonderer Fall vorliegen, wenn der Arbeitsfrieden erheblich gestört wird. Umstände, die die Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist rechtfertigen würden (vgl. die §§ 626 BGB, 70 und 72 HGB, 124a, 133b GewO, 16 Vorl. LAO), bedeuten nicht ohne weiteres einen besonderen Fall.

8. In Umständen, die auf der Arbeitgeberseite liegen, ist z. B. ein besonderer Fall gegeben, wenn bei Massenentlassungen oder bei Stilllegung eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Kündigung der Arbeitnehmerin erschöpft sind und die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses die wirtschaftliche Existenz des Arbeitgebers gefährden würde. Ein besonderer Fall kann auch unter der gleichen Voraussetzung gegeben sein für Berufe (wie Angestellte in einem Erziehungsheim, Angestellte in einem Kinderheim oder Internat, Zimmermädchen im Hotel, Platzanweiserin im Kino), deren weitere Ausübung nach Sichtbarwerden der Schwangerschaft unter Umständen nicht angebracht erscheint. Bei Verlagerung eines Betriebes kann ein besonderer Fall als gegeben angesehen werden, sofern die Aufnahme der Arbeit an dem neuen Betriebssitz aus besonderen Gründen unzumutbar ist und von der Arbeitnehmerin abgelehnt wird.

9. Fehlt es an einer Möglichkeit, die Frau aus einer nach § 4 MSchG verbotenen in eine erlaubte Arbeit umzusetzen, so kann dies die Annahme eines besonderen Falles nur rechtfertigen, wenn die Zahlungsverpflichtungen, die dem Arbeitgeber nach § 10 auferlegt werden, die wirtschaftliche Existenz des Betriebes gefährden würden.

10. Die Kündigung ist für zulässig zu erklären, wenn das grundsätzlich vorrangige Interesse der werdenden Mutter oder Wöchnerin für die Dauer der Schutzfristen des § 9 Abs. 1 am Fortbestand ihres Arbeitsverhältnisses ausnahmsweise dem Interesse des Arbeitgebers an der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Schutzfristen weichen muß. Es soll nicht nur verhindert werden, daß die werdende Mutter oder Wöchnerin während der Schutzfrist den Auswirkungen materieller Sorgen ausgesetzt ist, sondern auch, daß sie seelische Bedrückungen erleidet. Die Gesamtwürdigung des Falles muß daher rechtfertigen, daß demgegenüber ausnahmsweise die werdende Mutter oder Wöchnerin während der Schutzfrist mit dem Ausspruch der Kündigung belastet wird.

III. 11. Voraussetzung für die Entscheidung der Behörde über die Zustimmung ist ein Antrag des Arbeitgebers. Dieser ist an keine Formvorschrift gebunden. Der Antrag kann also z. B. auch mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Für die Antragstellung sind mindestens folgende Angaben zu verlangen:

- a) Ladungsfähige Anschrift des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerin,
- b) Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- c) Tag der voraussichtlichen oder erfolgten Niederkunft,
- d) Angabe der Gründe, die die Zulassung der Kündigung rechtfertigen sollen und deren Glaubhaftmachung.

12. Die erforderlichen Ermittlungen sind durch die Gewerbeaufsichtsämter vorzunehmen. Es sind hierfür grundsätzlich nur weibliche Beamte zu verwenden.

13. Zu den Angaben des Antrages ist die Arbeitnehmerin zu hören, wenn das Vorbringen — seine Richtigkeit unterstellt — die Zulassung der Kündigung rechtfertigen würde. Es ist jedoch dabei zu beachten, daß der Zweck der Vorschrift des § 9 MSchG darauf gerichtet ist, der im Arbeitsleben stehenden Frau vor und nach der Niederkunft jeden unnützen Weg und jede Aufregung möglichst zu ersparen.

14. Erforderlichenfalls sind Mitarbeiter, der Betriebsrat oder sonstige Personen zu hören. Die Arbeitgeber, ihre Beauftragten (§ 22 Abs. 1) und die Beschäftigten sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1).

IV. 15. Ist eine Kündigung für zulässig zu erklären, so bedarf die Frage, ob gleichzeitig bestimmt wird, daß der werdende Mutter oder Wöchnerin die Leistungen nach § 13 zu gewähren sind, einer sorgfältigen Prüfung. Diese Maßnahme wird im allgemeinen gerechtfertigt sein, wenn die Umstände, die die Zustimmung rechtfertigen, nur auf der Arbeitgeberseite liegen. Wird die Zulässigkeitserklärung aus Gründen erteilt, die in der Person oder in dem Verhalten der Arbeitnehmerin liegen, so kann gleichwohl die Gewährung der Leistungen nach § 13 angebracht sein, wenn anderenfalls eine Gefährdung oder erhebliche Nachteile für das Kind zu erwarten sind.

16. Anträge auf Erteilung der Zulässigkeitserklärung sind als Sofortsachen zu behandeln.

17. Wird die Kündigung für zulässig erklärt, so ist der Bescheid gegenüber der Arbeitnehmerin kurz zu begründen, sofern nicht anzunehmen ist, daß sie sich damit abgefunden hat oder durch Gewährung der Leistungen nach § 13 ihrer Interessenlage genügend Rechnung getragen wird. Ein ablehnender Bescheid ist in der Regel nur gegenüber dem Arbeitgeber zu begründen.

18. Der Bescheid ist dem Arbeitgeber und mit Ausnahme des nachstehenden Falles auch der Arbeitnehmerin zuzustellen. Ein ablehnender Bescheid ist der Arbeitnehmerin nur zuzustellen, wenn sie gehört worden ist oder anzunehmen ist, daß sie von dem Antrag des Arbeitgebers weiß.

19. Bei Bescheiden über die Zulässigkeitserklärung nach § 9 MSchG könnte die Zulässigkeit des Rechtsweges bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten zweifelhaft sein, wenn einer beantragten Zustimmungserklärung stattgegeben wird. Denn es ist hier fraglich, ob die betroffene Arbeitnehmerin den sie belastenden Zustimmungsakt selbständig verwaltungsrechtlich anfechten kann oder ob sie darauf angewiesen ist, die Rechtsbehelfe nach dem Kündigungsschutzgesetz oder anderen Gesetzen beim Arbeitsgericht geltend zu machen (vgl. Urteil des 2. Senats des Landesverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. 12. 1953 — 2 C 69/53 — auszugsweise veröffentlicht im Betriebsberater vom 30. 3. 1954 Heft 9 S. 288). Inzwischen hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 7. 5. 1954 — Ic 26/54 — (DVBl 1954 S. 774 ff.) zu § 1 KIGKSchVO. mit dieser Frage befaßt. Es vertritt den Standpunkt, daß der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten nicht gegeben ist, wenn die Zustimmung als Rechtsbedingung der zivilrechtlichen Kündigung in einer jede Selbständigkeit entbehrenden Weise dem gleichen Ziel wie die Kündigung selbst dient. Die Zulässigkeitserklärung nach § 9 MSchG unterliegt jedoch anderen und engeren Voraussetzungen als die Kündigung, deren Zulässigkeit sich ggf. nach § 1 KSchG beurteilt. Es sind deshalb sowohl die ablehnenden wie die zustimmenden Bescheide mit einer Rechtsmittelbelehrung folgenden Inhalts zu versehen:

„Gegen diese Entscheidung kann nach § 44 Abs. 1 der Verordnung Nr. 165 (Amtsblatt der Mil.-Reg. Deutschland Nr. 27 S. 799) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung bei mir einzulegen.“

20. Der nach nochmaliger Prüfung ergehende Einspruchsbescheid ist eingehend zu begründen und mit folgender Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem zuständigen Landesverwaltungsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten erhoben werden (§ 48 Abs. 1, § 53 Abs. 1 der Verordnung Nr. 165 — Amtsbl. d. Mil.-Reg. Deutschland Nr. 27 S. 799).“

Die Klageschrift muß die Beteiligten und den Klagegegenstand ausreichend bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden (§ 54 Abs. 1 a. a. O.).“

21. Falls der Einspruch vom Arbeitgeber eingelebt ist, gilt für die Mitteilung der Einspruchentscheidung an die betroffene Arbeitnehmerin das in Ziff. 17 und 18 Gesagte entsprechend.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1955 S. 1727.

Notunterkunft „Ost“; hier: Erstattung der Aufwendungen für die Errichtung neuer Notunterkünfte ab 1. April 1955

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 8. 1955 — V A/1 — 2303 — 1414/55 — IV A/2 — KFH/5

- I. Gemäß Abschn. VI Ziff. 3 meines RdErl. v. 23. 5. 1955 werden die in der Referenzperiode von den Fürsorgerträgern für die Errichtung von Notunterkünften verrechneten Aufwendungen auf Landesebene aus der Pauschalierung herausgenommen. Diese im Landeshaushalt vereinnahmten Mittel sind weiterhin für die Errichtung von Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Zuwandern, die den Gemeinden durch die Durchgangslager des Landes zugewiesen werden, vorgesehen. Im Hinblick darauf, daß infolge der Pauschalierung diese Mittel jedoch begrenzt sind, andererseits aber der Bedarf an weiteren Unterkünften weder dem Umfang noch der örtlichen Verteilung nach zu übersehen ist, bedürfen die bisherigen Grundsätze für die Erstattung der Aufwendungen und das bisherige Verfahren bei der Errichtung neuer Unterkünfte einer Änderung.
- II. Für die Errichtung neuer Unterkünfte bzw. die Erweiterung bestehender Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von Zugewanderten wird den antragstellenden Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit die in diesem RdErl. ausgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im Rechnungsjahr 1955 ein Zuschuß unter der Voraussetzung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

Die Höhe des Zuschusses soll im Rechnungsjahr 1955 in der Regel bis 80 v. H. der vom Regierungspräsidenten anerkannten Kosten, höchstens jedoch 800 DM für jeden neu geschaffenen Platz betragen.

Die Gewährung eines Zuschusses kann in der Regel nur erfolgen

1. wenn durch die Errichtung neuer oder die Erweiterung vorhandener Unterkünfte zusätzlich zu den schon bestehenden Notunterkünften Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden und alle sonstigen Möglichkeiten zur Unterbringung der den Gemeinden zugewiesenen Zuwanderer erschöpft sind.
2. wenn gewährleistet ist, daß diese Unterkünfte tatsächlich ausschließlich der vorläufigen Unterbringung von Zugewanderten dienen und nicht als „zumutbare Dauerunterkünfte“ im Sinne des RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 6. 3. 1953 (MBI. NW. S. 381) Verwendung finden. Im Hinblick darauf, daß eine angemessene wohnungsmäßige Versorgung der den Gemeinden zugewiesenen Zuwanderer in der Regel erst nach längerer Zeit möglich ist, müssen die Unterkünfte jedoch für eine zumutbare Unterbringung geeignet sein. Insbesondere muß gewährleistet sein, daß eine getrennte Unterbringung von Familien (im Durchschnitt je Familie = 4 Personen ein Raum) und eine selbständige Haushaltsführung der einzelnen Familienhaushalte möglich ist. Auf Abschnitt A der Richtlinien des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 30. 11. 1953 — V B/1 — 7220 — V A/1 — IV A 1 (KFH) — III B 2 — wird besonders verwiesen.

- III. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Aufwendungen für die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Unterkünfte sind vor Baubeginn in zweifacher Ausfertigung den Regierungspräsidenten auf dem Dienstwege einzureichen. Die Anträge müssen eine Begründung für die Notwendigkeit der vorgesehenen Unterkünfte sowie prüffähige Kostenanschläge und Bauzeichnungen enthalten.

Die Regierungspräsidenten prüfen die ihnen vorgelegten Anträge nach diesem RdErl. gemäß Abschn. II. Da in Zukunft eine Einschaltung der Oberfinanzdirektion — Baugruppe — nicht mehr erfolgt, muß diese Prüfung sich auch darauf erstrecken, ob die vorgesehene Bauausführung und die veranschlagten Kosten angemessen sind.

Auf die Überprüfung der Notwendigkeit der vorgesehenen Unterkünfte ist besonderer Wert zu legen. Dabei ist besonders zu prüfen, ob tatsächlich alle Unterbringungsmöglichkeiten sowohl durch Nutzung der vorhandenen und belegungsfähigen Notunterkunftsplätze (unter Beachtung des Abschn. II dieses RdErl. und des Erl. v. 30. 11. 1953 — V B/1 — 7220 — VA/1 — IV A 1 (KFH) — III B 2) als auch unter Berücksichtigung des Ablaufs der bisherigen SBZ-Bauprogramme sowie der ordnungsgemäßen Belegung der in diesen Bauprogrammen erstellten Wohnungen erschöpft sind. Ferner ist zu prüfen, ob der Unterkunftsbedarf nicht etwa durch Auflösung bereits errichteter Notunterkünfte entstanden ist.

Der Regierungspräsident entscheidet in eigener Zuständigkeit auf Grund seiner Ermittlungen über das vorgelegte Bauvorhaben und setzt die Höhe des Zuschusses fest. Der bewilligte Zuschuß ist nur nach Maßgabe des Baufortschrittes auszu-zahlen.

Der Regierungspräsident hat über die genehmigten Bauvorhaben, die Zahl der zusätzlich entstehenden neuen Plätze, die veranschlagten Kosten und die Höhe der bewilligten Zuschüsse vierteljährlich — erstmalig zum 1. 12. 1955 — zu berichten. Hierbei sind die Bauvorhaben gemäß Abschn. VIII mit zu erfassen. Über die Fertigstellung und erste Belegung der Unterkünfte unter Angabe der geförderten Plätze ist mir von Fall zu Fall formlos zu berichten. T.

- IV. Ich werde den Regierungspräsidenten die hierfür erforderlichen Haushaltssmittel zur Bewirtschaftung in eigener Zuständigkeit aus Einzelplan 14, Kapitel 14 32, Titel 633 mit besonderem Erlaß zuweisen.

- V. Die Kosten für Einrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung (auch Winterfestmachung) dieser sowie der bereits vorhandenen Notunterkünfte sind von den Bezirksfürsorgeverbänden zu tragen. Das gleiche gilt für die Kosten, die durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstehen. Bei Notunterkünften, die auf Grund des Flüchtlingsnotleistungsgesetzes v. 9. März 1953 (BGBI. I S. 45) in Anspruch genommen wurden, ist hierbei nach den gemeinsamen Richtlinien des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und des Bundesfinanzministers vom 14. 8. 1954 betr. Bemessung von Entschädigungen und Ersatzleistungen nach dem Fl.-Notleistungsgesetz v. 9. 3. 1953 (Gem. MBl. 1954 S. 544) zu verfahren.

- VI. Die Einnahmen aus der Nutzung der Unterkünfte fließen den Bezirksfürsorgeverbänden zu.

- VII. Sollen Notunterkünfte oder Unterkünfte, zu deren Errichtung auf Grund dieses RdErl. ein Zuschuß gewährt worden ist, aufgelöst oder anderweitig genutzt werden, so ist dem Regierungspräsidenten vorher zu berichten.

Die Auflösung von bestehenden Notunterkünften soll nur mit Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten erfolgen.

VIII. Sind für die Errichtung neuer Notunterkünfte Kosten entstanden, die von einer der zuständigen Stellen (Oberfinanzpräs., Regierungspräsident oder Bundesminister des Innern) als verrechnungsfähig anerkannt wurden, ohne daß die Möglichkeit zur Abrechnung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe bis zum 31. 3. 1955 bestand, so kann zu diesen Kosten ebenfalls ein Zuschuß gemäß Abschn. I bewilligt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Kosten bis zum 1. Dezember 1955 beantragt werden.

Hier vorliegende, infolge der Umstellung des Verfahrens unerledigt gebliebene Anträge werden den Regierungspräsidenten zur Entscheidung zugesandt.

IX. Nachstehende Erlasse sind für die Zeit ab 1. 4. 1955 nicht mehr anzuwenden:

Ziff. 24 d. gem. Erl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers v. 26. 4. 1950 — III A 1 Nr. 651/1 — Kom.F. Tgb.Nr. 4891/I (n. v.).

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 9. 1950 — III A 1/651/4 — (n. v.).

Abschn. II — Unterbringung — d. RdErl. d. Sozialministers v. 7. 3. 1953 — IV A 2 — 2100—6065 — III A 1/KFH/13 A — (MBI. NW. S. 373).

RdErl. d. Sozialministers v. 2. 4. 1953 — III A 1/KFH/13 A — (MBI. NW. S. 581)

betr. Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlingen (Notunterkunft Ost); hier: Verrechnung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

RdErl. d. Sozialministers v. 8. 6. 1953 — III A 1/KFH/13 A — (MBI. NW. S. 1028)

betr. Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlingen (Notunterkunft Ost); hier: Verrechnung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

RdErl. d. Sozialministers v. 26. 8. 1953 — III A 1/KFH/110 — (MBI. NW. S. 1480)

betr. Allgemeine Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Aufwendungen für die Unterbringung Heimatvertriebener in privaten Wohnlagern.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 20. 10. 1953 — (Soz) III A 1/KFH/13 A (n. v.)

betr. Notunterkunft Ost; hier: Winterfestmachung.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 25. 11. 1953 — IV A 1/KFH/13 A (n. v.)

betr. Notunterkunft Ost; hier: Änderung des Genehmigungsverfahrens.

Abschn. D. — Verrechnungsfähigkeit der Aufwendungen — d. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 30. 11. 1953 — VB 1 — 7220 — V A/1 — IV A/1—KFH/III B 2 — (n. v.)

betr. Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlingen in Notunterkünften; hier: Richtlinien für die Betreuung von Sowjetzonenflüchtlingen in Notunterkünften und über die Einrichtung derartiger Notunterkünfte.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 22. 12. 1953 — IV A 1/KFH/200 — (n. v.)

betr. Kriegsfolgenhilfeabrechnung; hier: Übersicht zum Abrechnungsformblatt KFH 3 für das Abrechnungsvierteljahr Oktober—Dezember 1953.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 6. 1. 1954 — IV A 1/St— 17/KFH/200 — (n. v.)

betr. Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Anzeige der in den einzelnen Regierungsbezirken unterhaltenen Wohnlager sowie Not- und Sammelunterkünfte.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 12. 2. 1954 — IV A/1/KFH/200/13 A — (MBI. NW. S. 371)

betr. Auflösung von Notunterkünften (Notunterkunft Ost).

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 19. 3. 1954 — IV A 2/KFH/13 A — (n. v.)

betr. Notunterkunft Ost; hier: Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit der für die Herrichtung von Notunterkünften erforderlichen Baukosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 20. 4. 1954 — IV A/2/KFH/200 — (n. v.)

betr. Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Aufstellung der Abrechnungsformblätter KFH 3 und KFH 5.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 20. 7. 1954 — IV A/2/KFH/111/77 — (n. v.)

betr. Notunterkunft Ost.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 9. 1954 — IV A/2/KFH/13 A — (MBI. NW. S. 1744)

betr. Notunterkunft Ost; hier: Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit der für die Herrichtung von Notunterkünften erforderlichen Baukosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 10. 1954 — IV A/2—KFH/200/13 A — (MBI. NW. S. 2070)

betr. Kriegsfolgenhilfe; hier: Abrechnung der Kosten für Notunterkünfte.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 10. 1954 — IV A—2/KFH/110 — (n. v.)

betr. Feuerversicherungsschutz für Flüchtlingsnotlager.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 11. 1954 — IV A 2/KFH/13 A — (n. v.)

betr. Notunterkunft Ost; hier: Aufstellung von prüfbaren Kostenvoranschlägen für die Herrichtung von Notunterkünften.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 11. 1954 — IV A 2/KFH/110 — (n. v.)

betr. Allgemeine Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Wiederinstandsetzung von Flüchtlingswohnlagern und Notunterkünften.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 12. 1954 — IV A 2/KFH/13 A — (MBI. NW. S. 2220)

betr. Notunterkunft Ost; hier: Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit der für die Herrichtung von Notunterkünften erforderlichen Baukosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 2. 1955 — IV A/2—KFH/111/70 — (n. v.)

betr. Notunterkunft Ost; hier: Wiederinstandsetzung.

X. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 5. 1955 — IV A 2/KFH/5 — (MBI. NW. S. 987).

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1955 S. 1731.

J. Minister für Wiederaufbau

ZB 3: Haushalt und Recht —
Vermögens- und Schuldenverwaltung

Entlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen aus der Haftung für die zur Sicherung von Landesdarlehen bestellten Hypotheken

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 8. 1955 — Z B 3/4.745

In zunehmendem Maße beantragen Schuldner von Landesdarlehen Grundstücke oder Grundstücksteile aus der Haftung für die zur Sicherung eines Landesdarlehens bestellte Hypothek zu entlassen. Derartige Pfändungslassungen verursachen sowohl beim Darlehnsnehmer als auch beim Land Verwaltungsarbeiten und -kosten, die

in vielen Fällen vermieden werden können, wenn die Neuparzellierung von Grundstücken vor der Bewilligung der Landesdarlehen vorgenommen wird. Ich bitte daher die Bewilligungsbehörden, darauf zu achten, daß nach Möglichkeit nur die mit der Errichtung eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhabens im Zusammenhang stehenden Grundstücke oder Grundstücksteile (also das Baugrundstück im Sinne des § 3, Abs. 4 Satz 2 der Berechnungsverordnung) für ein Landesdarlehen verpfändet werden. Sofern trotzdem in einzelnen Fällen Grundstücke oder Grundstücksteile aus der Haftung für die zur Sicherung eines Landesdarlehens bestellte Hypothek entlassen werden müssen, ermächtige ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister die darlehnsverwaltenden Stellen, im Benehmen mit den Bewilligungsbehörden, Grundstücke oder Grundstücksteile aus der Haftung für die zur Sicherung eines Landesdarlehens bestellte Hypothek zu entlassen, wenn

- a) die Pfandfreigabe für unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile erfolgen soll, die nicht im Zusammenhang mit der Gebäudefläche unbaut bleiben müssen und
- b) das Landesdarlehen im Falle der Veräußerung des zu entpfändenden Grundstücks in Höhe des Entgelts für das aus der Pfandhaft entlassene Grundstück oder die entpfändeten Grundstücksteile außerplanmäßig getilgt wird.

Zu a) Zur Vermeidung von bauaufsichtlichen Folgen aus § 36 der auf Grund der Einheitsbauordnung erlassenen Bauordnungen ist die Entlassung von der Vorlage einer Erklärung der Baugenehmigungsbehörde abhängig zu machen, daß durch Veränderungen der Grenzen auf dem bebauten Grundstück keine Verhältnisse geschaffen werden, welche den Vorschriften der Bauordnung zuwiderlaufen.

Zu b) Auf eine außerplanmäßige Tilgung des Landesdarlehens kann auf Antrag des Darlehnsnehmers verzichtet werden, wenn das Landesdarlehen auch nach der Pfandfreigabe des Grundstücks oder der Grundstücksteile noch ausreichend gesichert ist. Das Landesdarlehen ist in diesem Falle als ausreichend gesichert zu betrachten, wenn die zur Sicherung des Landesdarlehens bestellte Hypothek einschließlich der dieser Hypothek im Range vorgehenden Gründpfandrechte 80% der Gesamtherstellungskosten des in der Pfandhaft verbleibenden Grundstücks nicht übersteigen.

Infolge der Minderung der Kosten für das Baugrundstück verändern sich gleichfalls die Eigenleistungen oder die Fremdmittel und damit die Kapitalkosten, sofern nicht in Beachtung des § 3 Abs. 4 Satz 2 der Berechnungsverordnung der Wert der zu entpfändenden Grundstücksteile bei der Berechnung des Wertes der Baugrundstücke außer Ansatz geblieben ist. Die Bewilligungsbehörden haben daher eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung für das in der Pfandhaft verbleibende Grundstück aufzustellen und den Zinssatz für das Landesdarlehen entsprechend zu erhöhen. Der erhöhte Zinssatz ist der darlehnsverwaltenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die erhöhten Zinsen sind vom ersten Tage des auf die Pfandhaftentlassung folgenden Kalendervierteljahres ab zu erheben.

Die Regierungspräsidenten und die Außenstelle Essen bitte ich, die Gemeinden und Gemeindeverbände, welche Landeswohnungsbaudarlehen verwalten, hierauf hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster,
den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — Essen,
die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster (Westf.).

Nachrichtlich:

An den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Grupellostr. 22.

— MBl. NW. 1955 S. 1734.

II A. Bauaufsicht

Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen; hier: Anschluß von Stockwerksheizungen an den Schornstein

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 8. 1955 — II A 3 — 2.070 Nr. 2431/54

Nach Abschn. A, Abs. 2 der Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen v. 5. 3. 1940 (RABl. I S. 130) soll jede Feuerstätte einen eigenen Schornstein erhalten, an den weder andere Feuerstätten noch Entlüftungseinrichtungen angeschlossen werden dürfen. Als Feuerstätte im Sinne dieser Richtlinien ist auch der Kessel einer Stockwerksheizung anzusehen.

Es ist in letzter Zeit beantragt worden, mit Rücksicht auf die Arbeitsweise moderner Hochleistungskessel von vorstehender Vorschrift abzuweichen und mehrere Feuerstätten solcher Art an einen Schornstein anschließen zu lassen. Eine Abänderung o. g. Richtlinien muß aus folgenden Gründen unterbleiben:

Die an ein Schornsteinrohr in verschiedenen übereinanderliegenden Geschossen angeschlossenen Heizkessel werden nicht immer gleichzeitig betrieben. In der Übergangszeit vom Herbst zum Winter wird sehr häufig zunächst der Heizkessel des untersten Geschosses und erst bei fortschreitender Abkühlung des Hauses der nächsthöhere, zuletzt der im obersten Geschoss befindliche Heizkessel in Betrieb gesetzt. Im Frühjahr werden die Heizung in umgekehrter Reihenfolge außer Betrieb gesetzt. Sehr häufig werden aber auch im Sommer einzelne Kessel zum Verbrennen von Papier oder sonstigen brennbaren Abfallstoffen in Brand gesetzt. Da auch bei Hochleistungskesseln keineswegs die Gewähr dafür gegeben ist, daß Feuerungs- und Aschfalltüren eines nicht benutzten Kessels stets verschlossen sind, besteht die Gefahr, daß Abgase einzelner Feuerstätten in die Wohnräume anderer Geschosse eindringen. Außerdem werden neuerdings Kessel von Stockwerksheizungen häufig durch entsprechenden Einbau eines Brenners von festen Brennstoffen auf Gas umgestellt. Dies kann ebenfalls wiederum zu Schwierigkeiten führen.

Ich bitte, bei der Prüfung der Bauanträge und bei den bauaufsichtlichen Abnahmen darauf zu achten, daß die vorstehenden Bestimmungen eingehalten werden.

An die Regierungspräsidenten,
Außenstelle Essen,
Bauaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1955 S. 1736.

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft

Unterbringung von Zuwanderern aus der SBZ — 5. SBZ-Bauprogramm

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 8. 1955 — III A 3 — 4.18 — Tgb.Nr. 1033/55

1.1 Die Verpflichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen v. 22. August 1950 (BGBl. S. 2) zur Unterbringung von SBZ-Zuwanderern machen die Festsetzung neuer Aufnahmekototen für die Landkreise und kreisfreien Städte erforderlich. Diese Aufnahmekototen wurden im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und nach Abstimmung mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen ermittelt. Für die Höhe der Aufnahmekotote ist die jeweilige Arbeitsmarktlage und die Zahl der Familienzusammenführungsfälle von Bedeutung gewesen. Die Quoten der einzelnen Kreise sind aus der Anlage zu diesem RdErl. ersichtlich.

1.2 Sofern die Regierungspräsidenten Änderungen der Quote zwischen den Kreisen ihres Bezirks für erforderlich halten, erteile ich ihnen hiermit die Ermächtigung, sie in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Quotenänderungen sind mir jedoch unverzüglich zu berichten. Die Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Arnsberg und Münster werden gebeten, Änderungen von Quoten der Kreise ihres Bezirks, die zum Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gehören, mit meiner Außenstelle in Essen abzustimmen.

2. Die Landkreise werden ermächtigt und verpflichtet, nach Fühlungnahme mit den jeweils zuständigen Arbeitsämtern, die auf ihren Kreis entfallenden Quoten auf die Gemeinden weiter zu verteilen. Dabei ist zu beachten, daß die Zuwanderer vorwiegend in solchen Gemeinden unterzubringen sind, in denen sie die günstigsten Aussichten auf eine arbeitsplatzmäßige Eingliederung haben.
3. Die Gemeinden werden gemäß § 4 Abs. 1 des Landeswohnungsgesetzes v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 205) zur Aufnahme und Unterbringung der ihnen innerhalb der Aufnahmemequote zugewiesenen weiteren Zuwanderer angewiesen. Soweit einzelne Kreise bereits in Vorleistung auf eine Quöte Zuwanderer aufgenommen haben, werden sie auf die jetzt bekanntgegebene Quote angerechnet.

4.1 Zum Ausgleich der durch die Aufnahme der Zuwanderer aus der SBZ entstehenden zusätzlichen Beanspruchung des Wohnungsmarktes und zur Schaffung des im Rahmen dieser Maßnahmen erforderlichen Wohnraums habe ich den Regierungspräsidenten und meiner Außenstelle in Essen nach Maßgabe der in Ziff. 1 genannten Aufnahmeverpflichtung für ihren Bezirk aus ordentlichen und außerordentlichen Mitteln des Landes auf der Basis von 1750 DM je Zuwanderer weitere Beträge bereitgestellt und ermächtigte sie bzw. die nach der Nummer 82 Abs. 1 Ziff. 2 WBB für den Wiederaufbau zuständigen Bewilligungsbehörden zur Erteilung von Bewilligungsbescheiden bis zur Höhe des bereitgestellten Betrages.

4.2 Soweit die bereitgestellten Mittel zur Finanzierung von Wiederaufbauvorhaben bzw. zur Förderung von Wiederherstellungen und Um- und Ausbauten Verwendung finden sollen, sind die benötigten Mittel den jeweils zuständigen kreisfreien Städten und den Landkreisen umgehend zuzuweisen. Soweit kreisangehörige Gemeinden und Ämter Bewilligungsbehörden sind, hat die in Betracht kommende Kreisverwaltung die Mittel unverzüglich aufzuteilen. Über die Höhe der den einzelnen Bewilligungsbehörden zugewiesenen Mitteln ist mir bis zum **31. Oktober 1955** zu berichten.

5. Die mit diesen Mitteln zu fördernden Wohnungen müssen für die Unterbringung von Haushalten mit einer Durchschnittsgröße von vier Personen geeignet sein.
6. Hinsichtlich der Zweckbindung der Wohnungen, der Wohnungszuweisung und der Bedingungen für den Einsatz der Mittel gelten die Bestimmungen der Nummern 6 bis 8 meines RdErl. v. 8. 11. 1954 (in Bezug unter e) genannt). Ferner gelten hinsichtlich der Bedingungen für den Einsatz der Mittel auch die Bestimmungen der Nr. 6 meines RdErl. v. 11. 5. 1955 — betr.: Wohnungsbauprogramm 1955, II. Abschnitt. —
7. Die Verwendung der Mittel ist unter II./1955 SBZ nachzuweisen. Die Bewilligungsbescheide sind mit derselben Kennzeichnung zu versehen. Wegen der Bewirtschaftung der Mittel verweise ich auf den RdErl. v. 11. 5. 1955, IV, betr.: Wohnungsbauprogramm 1955, II. Abschnitt.

8. Die hiermit bereitgestellten Mittel sind in der Nebenrechnung der Landeswohnungsbaumittel wie folgt zu buchen:
 - a) Neubau Pos. II./55 — 201
 - b) Wiederaufbau, Wiederherstellung, Um- und Ausbau Pos. II./55 — 601.
9. Über die Abwicklung dieses Programms ist mir nach Maßgabe meines RdErl. v. 10. 3. 1953 — III A — 4.025 — Tgb.Nr. 838/53 — betr.: Berichterstattung über die Landesmaßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus — zu berichten. Außerdem sind mir besondere Berichte, entsprechend der Formblatt-Anlage 4 zum RdErl. v. 8. 11. 1954, jeweils zum **10. eines Monats**, beginnend mit dem **10. November 1955** für den Monat Oktober 1955 vorzulegen. Einmalig ist mir bis zum **15. November 1955** zu berichten:

- a) Die Zahl der geplanten Bauvorhaben,
- b) eine Aufstellung über die örtliche Verplanung der bereitgestellten Mittel.

10. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.

- Bezug: a) Mein RdErl. v. 6. 3. 1953 — III A 3 — III B 1 — 4.18/6.41 — Tgb.Nr. 711/55 — MBl. NW. S. 381.
 b) Mein RdErl. v. 22. 8. 1953 — III A 3 — 4.18 — Tgb.Nr. 4045/53 — MBl. NW. S. 1482.
 c) RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 25. 6. 1954 — V A 3 — 4.18 — Tgb.Nr. 480/54 — MBl. NW. S. 1114.
 d) Mein RdErl. v. 5. 10. 1954 — VI A 3 — 4.022/4.032 — Tgb.Nr. 2819/54 — MBl. NW. S. 1861.
 e) Mein RdErl. v. 8. 11. 1954 — V A 4 — 4.18 — Tagb.Nr. 10522/54 — MBl. NW. S. 2027.
 f) Mein RdErl. v. 11. 5. 1955 — III B 3/4 — 4.022/4.032 — Tgb.Nr. 801/55 — MBl. NW. S. 923.

An die Regierungspräsidenten,
 den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
 Essen,
 die Kreis- und Stadtverwaltungen.

Anlage

zum RdErl. des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — III A 3 — 4.18 — Tgb.Nr. 1033/55
 v. 16. 8. 1955

Aufnahmemequote 5. Bauprogramm Personen

Sk Düsseldorf	2580
„ Krefeld	550
„ Leverkusen	500
„ M.Gladbach	355
„ Neuß	620
„ Remscheid	500
„ Rheydt	270
„ Solingen	575
„ Viersen	90
„ Wuppertal	1200
Lk D.-Mettmann	1450
„ Grevenbroich	300
„ Kempen-Krefeld	440
„ Kleve	70
„ Rees	80
„ Rhein-Wupper	770

R.-B. Düsseldorf 10 350

Sk Bonn	440
„ Köln	1300
Lk Bergheim	100
„ Bonn	350
„ Euskirchen	100
„ Köln	650
„ Oberberg. Kreis	450
„ Rhein.-Berg. Kreis	650
„ Siegkreis	350

R.-B. Köln 4390

Aufnahmemequote 5. Bauprogramm Personen	
Sk Aachen	350
Lk Aachen	700
„ Düren	200
„ Erkelenz	375
„ Geilenkirchen-Heinsberg	265
„ Jülich	130
„ Monschau	20
„ Schleiden	40
R.-B. Aachen	2080
Sk Iserlohn	475
„ Lüdenscheid	270
„ Siegen	350
Lk Altena	965
„ Arnsberg	500
„ Brilon	100
„ Iserlohn	415
„ Lippstadt	265
„ Meschede	180
„ Olpe	265
„ Siegen	350
„ Soest	150
„ Wittgenstein	25
R.-B. Arnsberg	4310
Sk Bielefeld	450
„ Herford	100
Lk Bielefeld	80
„ Büren	100
„ Detmold	150
„ Halle	130
„ Herford	225
„ Höxter	60
„ Lemgo	260
„ Lübbecke	90
„ Minden	150
„ Paderborn	110
„ Warburg	60
„ Wiedenbrück	400
R.-B. Detmold	2365

Aufnahmemequote 5. Bauprogramm Personen	
Sk Bocholt	90
„ Münster	265
Lk Ahaus	180
„ Beckum	400
„ Borken	150
„ Coesfeld	175
„ Lüdinghausen	400
„ Münster	135
„ Steinfurt	220
„ Tecklenburg	120
„ Warendorf	100
R.-B. Münster	2235
Sk Duisburg	1420
„ Essen	900
„ Mülheim (Ruhr)	650
„ Oberhausen	700
Lk Dinslaken	270
„ D.-Mettmann	50
„ Geldern	265
„ Moers	900
„ Rees	150
Sk Bochum	910
„ Castrop-Rauxel	110
„ Dortmund	1000
„ Hagen	650
„ Hamm	200
„ Herne	150
„ Lünen	200
„ Wanne-Eickel	90
„ Wattenscheid	100
„ Witten	350
Lk Ennepe-Ruhr	650
„ Iserlohn	115
„ Unna	450
Sk Bottrop	90
„ Gelsenkirchen	400
„ Gladbeck	130
„ Recklinghausen	520
Lk Recklinghausen	850
Ruhrsiedlungsverband	12 270
Nordrhein-Westfalen	38 000

— MBl. NW. 1955 S. 1736.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)